

Positionspapier

BDEW-Position zur sternförmigen Verteilung von abrechnungsrele- vanten Werten aus dem SMGW ge- mäß MsbG im Energiemarkt

Berlin, 08. August 2019

1 Einordnung des vorliegenden Positionspapiers

Der BDEW erläutert im vorliegenden Positionspapier den aktuellen Arbeitsstand, die Rahmenbedingungen für die Erarbeitung und Weiterentwicklung sowie den noch bevorstehenden Aufwand zur Umsetzung der sternförmigen Verteilung von Werten aus dem Smart Meter Gateway (SMGW) der 2. Generation (G2-iMS) gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG).

Hierbei ist zwischen der Verteilung von abrechnungsrelevanten Werten und nicht abrechnungsrelevanten Werten, wie beispielsweise der von Netzzustandsdaten, zu unterscheiden.

Dieses Positionspapier bezieht sich auf die Verteilung von abrechnungsrelevanten Werten.

2 Sternförmige Verteilung von abrechnungsrelevanten Werten aus dem SMGW

Seit der Verabschiedung des MsbG (Herbst 2016) hat der BDEW zahlreiche Gespräche mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), der Bundesnetzagentur (BNetzA), dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), der physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB), Vertretern der Landesbehörden und des Forums Netztechnik/Netzbetrieb (FNN) sowie mit Geräteherstellern geführt, um gemeinsam technische und prozessuale Lösungen für die sternförmige Übermittlung von abrechnungsrelevanten Werten aus dem SMGW für die nachfolgend aufgeführten Verwendungszwecke zu erarbeiten:

- Netznutzungsabrechnung NB gegenüber LF oder AN
- Bilanzkreisabrechnung im Energiemarkt
- Mehr-/Minderungenabrechnung durch den NB
- Endkundenabrechnung durch den LF
- Einspeisevergütung durch den NB bzw. LF

Das MsbG brachte erhebliche Änderungen der Prozesse der Marktkommunikation und der Datenformate für den elektronischen Datenaustausch mit sich. Bestätigt von den relevanten Akteuren war in der kurzen verfügbaren Zeit der direkte Übergang in die sternförmige Verteilung von abrechnungsrelevanten Werten aus dem SMGW nach MsbG weder technisch noch prozessual umsetzbar, da damals mit einer Markterklärung bereits vor dem 01.10.2017 gerechnet wurde. Als erster Schritt wurde daher das ab Oktober 2017 geltende und bis Ende 2019 befristete „MsbG-Interimsmodell“ für die elektronische Marktkommunikation im Strom- und Gasbereich eingeführt. Das MsbG-Interimsmodell hat die Energiebranche zum 01.10.2017 umgesetzt, um den geplanten Rollout von SMGW der 1. Generation (G1-iMS) zu ermöglichen. Für diese BNetzA-Festlegung (BK6-16-200/BK7-16-142) hat federführend der BDEW die Ausgestaltung der erforderlichen Prozesse übernommen.

3 MaKo 2020 und Messwertverarbeitungskonzept (MWWK Strom)

Im zweiten Schritt sollte durch die Einführung des MsbG-Zielmodells zum 01.01.2020 die sternförmige Verteilung abrechnungsrelevanter Werte aus dem SMGW auch in die Marktkommunikation integriert werden. Dieses Vorhaben stellte sich als nicht realisierbar heraus,

da die teilweise derzeit noch in der Entwicklung und Zertifizierung befindlichen G1-iMS die Funktionalitäten nicht verfügen, die benötigt werden, um abrechnungsrelevante Werte sternförmig aus dem SMGW an alle Berechtigten verteilen zu können.

Das BSI hat daher gemeinsam mit BNetzA, BDEW unter Mitwirkung von FNN-Vertretern, LED und PTB über einen Zeitraum von zwei Jahren die gesetzlichen und regulatorischen Mindestanforderungen an die SMGW der 2. Generation (G2-iMS) definiert und in dem „Messwertverarbeitungskonzept Strom“ (MWVK Strom) gemeinsam abgestimmt und festgehalten. Ziel ist eine dezentrale Wertaufarbeitung für eine sternförmige Verteilung abrechnungsrelevanter Werte aus dem SMGW nach dem MsbG zu ermöglichen, um eine energiewirtschaftlich stabile Prozesslandschaft für alle Marktpartner aufzubauen und zu betreiben. In dieser Erarbeitungsphase wurde absehbar, dass diese Mindestfunktionen für G2-iMS nicht bis zum 01.01.2020 definiert und in den SMGW verfügbar sein werden. Daher legte die BNetzA Ende 2018 die „Marktkommunikation 2020“ (BK6-18-032; MaKo 2020), welche in Zusammenarbeit mit BDEW und VKU entstand, als weiteren zusätzlichen Schritt vor dem MsbG-Zielmodell fest. Die MaKo 2020 tritt zum 01.12.2019 in Kraft. Mit der MaKo 2020 wird sichergestellt, dass die Energiebranche im Rahmen der Prozesse der Marktkommunikation der im MsbG vorgegebenen Aufgabenverteilung gerecht wird.

Aktuell ist nicht absehbar, ob oder wann die Gerätehersteller zertifizierte SMGW bereitstellen, welche die Mindestanforderungen des MWVK Strom erfüllen. Im Falle einer Umsetzung des MWVK Strom durch die Gerätehersteller ist mittelfristig nicht zu erwarten, dass entsprechende SMGW für G2-iMS mit dem erforderlichen Funktionsumfang bereitgestellt werden. Eine Veränderung der Inhalte des MWVK Strom ist aus BDEW-Sicht aufgrund der bestehenden gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben in den Kernpunkten nicht möglich. Sollte eine Anpassung von einzelnen Punkten des MWVK Strom in Betracht gezogen werden, erfordert diese eine komplette Überarbeitung des MWVK Strom, die einen langen Bearbeitungszeitraum in Anspruch nimmt, da die Auswirkungen jeder einzelnen Veränderung auf alle Punkte des MWVK Strom erneut untersucht werden müssen.

Weiter verfestigt sich bei allen Beteiligten die Erkenntnis, dass die Umsetzung des MWVK Strom beim Messstellenbetreiber (MSB) zu höheren Betriebsaufwänden als in der MaKo 2020 führt und als sie seinerzeit in der Preisobergrenze (POG) berücksichtigt wurden.

Die Einführung der sternförmigen Verteilung abrechnungsrelevanter Werte aus dem SMGW erfordert zudem ein verbindliches und tragfähiges Änderungsmanagement zur Weiterentwicklung der sternförmigen Verteilung. Dieser Punkt benötigt noch weiteren Abstimmungsbedarf.

Aufgrund der Fokussierung auf die Erstellung des MWVK Strom, die aufgrund der hohen Komplexität viel Zeit in Anspruch nahm, kam es zu Verzögerungen bei der Regelsetzung, die für die Entwicklung der dringend geforderten Mehrwertdienste für die Kunden benötigt werden. Eine gleichzeitige, praxistaugliche Umsetzung der Mehrwertdienste und der im MWVK Strom beschriebenen Anforderungen scheint laut einhelliger Aussage der Gerätehersteller nicht möglich zu sein.

4 MaKo 2020 ausreichend / sternförmige Verteilung abrechnungsrelevanter Werte aus dem SMGW nicht erforderlich

Die MaKo 2020 erfüllt aus Sicht des BDEW die gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen des MsbG.

Auf Grund dieser aktuellen Situation und der Komplexität bei der sternförmigen Kommunikation von Werten aus dem SMGW betont der BDEW, dass eine sternförmige Verteilung abrechnungsrelevanter Werte aus dem Backend des MSB für die aufgeführten Verwendungszwecke ausreichend und wirtschaftlich sinnvoll ist. Der BDEW kommt zu dem Ergebnis, dass eine sternförmige Verteilung abrechnungsrelevanter Werte aus dem SMGW für die oben genannten Verwendungszwecke zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten derzeit nicht erforderlich ist.

Unabhängig von der Frage, ob die sternförmige Verteilung von abrechnungsrelevanten Werten aus dem Backend des MSB oder direkt aus dem SMGW erfolgt, ist die Absicherung der rechtssicheren Rechnungslegung gegenüber dem Anschlussnutzer bzgl. der zur Rechnungslegung verwendeten Werte im Rahmen der Visualisierung zu lösen.

Die Nutzung der sternförmigen Verteilung von anderen als abrechnungsrelevanten Werten aus dem SMGW für weitere Zwecke, wie z. B. Netzzustandsdaten und Werten zu Prognosezwecken, steht dem nicht entgegen und kann davon ggf. unabhängig weiterentwickelt werden, soweit keine Rückwirkungen auf die regulatorischen Prozesse bestehen. Für die jeweiligen Zwecke bedarf es einer eigenständigen Bewertung.

Das vom BDEW vorgeschlagene Vorgehen der sternförmigen Verteilung abrechnungsrelevanter Werte aus dem Backend des MSB würde Ressourcen freisetzen, die für die Weiterentwicklung von Mehrwertdiensten eingesetzt werden können. Somit ist es möglich, den Fokus auf einen echten Mehrwert für den Anschlussnutzer zu legen und diesen zu entwickeln, was die Akzeptanz von intelligenten Messsystemen beim Anschlussnutzer hebt.